

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2006

15. Juni 2006

Verständliche Anwaltssprache

Neue Fachanwaltschaften

Altersvorsorge per Entgeltumwandlung

Fortbildungszertifikat der BRAK

## Online-Fortbildung für den Anwalt

BRAK startet Qualitätsoffensive

**ols** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

Testen Sie

das juristische Online-Portal  
der Zukunft!

[www.lexisnexus.de/gratis-test](http://www.lexisnexus.de/gratis-test)

427.000 Urteile, 677.000 Rechtsnormen,  
dazu Kommentare, Zeitschriften,  
Formulare, Handbücher, u.v.m.



LexisNexis®

**AFB**  
GmbH  
Versichert wie kein anderer.

Beitrag für Rechtsanwälte ab  
Einzelkanzlei 93,75 EUR p.a.  
Sozietäten 250,- EUR p.a.  
zzgl. 16% Versicherungssteuer

**Genau Ihre Kragenweite**  
Die maßgeschneiderten Versicherungsleistungen der AFB.

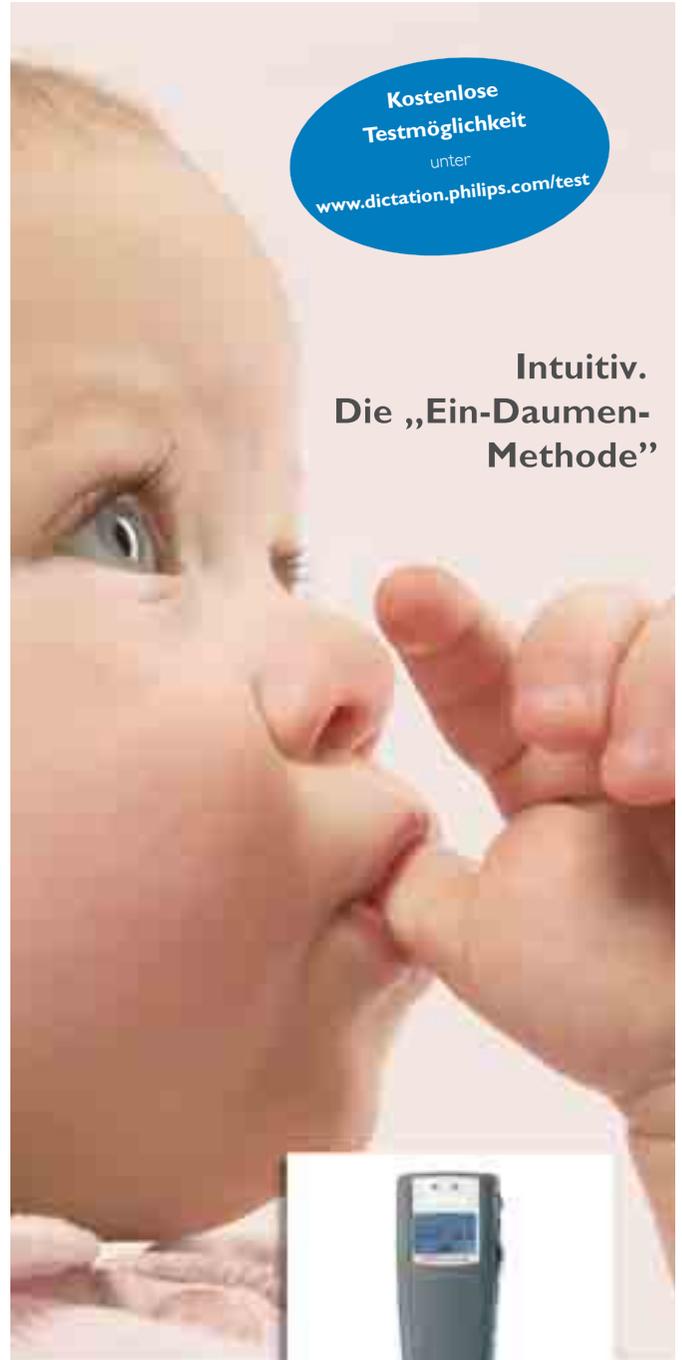
Seit 1988 treiben uns die Anforderungen, die von den Berufsbildern der Rechtsanwälte und Steuerberater ausgehen in eine Richtung: Qualifizierter und nicht alltäglicher Versicherungsschutz, der Ihnen perfekt passt. Nicht von der Stange sondern auf Sie persönlich zugeschnitten. Informationen unter: [www.afb24.de](http://www.afb24.de)

AFB GmbH, Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf, Fon: 0211. 493 65 65,  
Fax: 0211. 493 09 65, [info@afb24.de](mailto:info@afb24.de), [www.afb24.de](http://www.afb24.de)

# Orts- und Gerichts- verzeichnis online

Ganz bequem im Netz die aktuellen Adressen abrufen. Machen Sie 3 Wochen lang den Praxistest. Kostenlos und unverbindlich. Jetzt anmelden unter [www.orts-und-gerichtsverzeichnis.de](http://www.orts-und-gerichtsverzeichnis.de).

Verlag  
**ols** Dr. Otto Schmidt  
Köln



Kostenlose  
Testmöglichkeit  
unter  
[www.dictation.philips.com/test](http://www.dictation.philips.com/test)

Intuitiv.  
Die „Ein-Daumen-  
Methode“



**Diktieraufwand: schwieriger Fall – einfache Lösung.**

Mit digitalen Diktiersystemen von Philips schrumpfen Ihre unerledigten Aktenberge. Einfach und schnell diktiert sind Ihre Daten automatisch zur sofortigen Abschrift bereit. Digitaler Workflow für gesteigerte Effizienz – maßgeschneidert für Ihre Kanzlei unter:

[www.dictation.philips.com/test](http://www.dictation.philips.com/test) •  
[dictation.systems@philips.com](mailto:dictation.systems@philips.com) •  
Tel.: 040-2899-2415

**PHILIPS**  
sense and simplicity

# Lippenbekenntnisse taugen nicht



Editorial

**W**ir lesen in diesen Tagen allenthalben von Herausforderungen und Gefahren für die verfasste Anwaltschaft, die aus dem in der gesetzgeberischen „Pipeline“ befindlichen Rechtsdienstegesetz, den zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Neuregelungen des RVG, der stetig steigenden Zahlen an Berufsträgern, etc. resultieren. In der Tat ist es so, dass die nicht zu leugnende Erderwärmung unsere bislang als Naturschutzgebiet gehaltene Insel zu überspülen beginnt. Klartext: Alle vorgenannten Gefahrenelemente lassen sich auf eine Erkenntnis zurückführen: Die Anwaltschaft sieht sich nicht mehr nur dem internen Wettbewerb zwischen Einzelanwälten, kleinen/mittleren Sozietäten und Großkanzleien ausgesetzt, sondern wird mit einem Markt konfrontiert, dem als Prozessfibel nicht unsere Berufsordnung zugrunde liegt, sondern der nahezu alles erlaubt, was dem potenziellen Kunden – mutmaßlich – gefällt!

Für uns alle bedeutet dies, lassen Sie mich insoweit das vorstehend begonnene Bild weiter malen, dass wir entweder lernen, in dem stetig steigenden Wasser zu schwimmen, durch Kiemen zu atmen und uns mit Plankton zu begnügen. Oder aber es muss uns etwas einfallen, um dauerhaft deutlich über dem Wasserspiegel verbleiben zu können. Dass der Raum auch dort mit zunehmender Population enger wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Schön wäre, wenn sich diejenigen, die uns in § 1 BRAO als Organ der Rechtspflege qualifizierten und uns über Jahr-

zehnte ein aus Standesrecht und subtilem Honorargeflecht gewobenes Netz der Sicherheit boten, klar werden würden, was sie dem Gemeinwohl mittelfristig antun, indem sie in vermeintlich europäisch-integrativer Manier zulassen, wie ein Berufsstand, dem nach unserer Gesellschaftsordnung eine erhebliche Verantwortung für den Rechtsstaat zugewiesen ist, durch unausgewogene Liberalisierungspolitik sukzessive demonitiert wird. Unsere Unabhängigkeit erodiert durch wirtschaftliche Not, die in § 3 Abs. 3 BRAO manifestierte Idee einer flächendeckenden Versorgung mit anwaltlichen Dienstleistungen wird auf dem Altar des Verbraucherschutzes geopfert, indem Konzentrationsprozesse gefördert und in deren Konsequenz Mandantenströme vom Land in die Stadt gelenkt werden.

Gleichwohl: Lamentieren hilft nicht, mit dem Gesetzgeber ist in dieser Hinsicht wohl nicht (mehr) zu rechnen. Bleibt uns also nur die Selbsthilfe. Diese wird in starkem Maße von einer zutreffenden Problemanalyse und der Ableitung geeigneter Maßnahmen abhängen.

Wenn unsere Grundannahme in § 3 Abs. 1 BRAO noch heute richtig und der Rechtsanwalt der „...berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ ist, sollte es uns gelingen, den in der Breite unserer Ausbildung liegenden Wert herauszustellen und dem rechtsuchenden Publikum als ein wertbildendes Merkmal unserer Dienstleistung zu vermitteln. Hiermit nämlich wären die Grenzen derjenigen, die im Rahmen beruflicher Ausbildung gelernt haben, Versicherungsfragen zu beurteilen oder Verkehrsunfallschäden zusammenzustellen, klar und deutlich aufzuzeigen. Und wir würden nicht Gefahr laufen, dass die potenziellen Mandaten unsere in ernster und ehrenwerter Weise aufgearbeitete „core value“-Argumentation

einfach nicht genügend interessiert, als dass sie hierfür ihren monetären Günstigkeitsvergleich aufgeben würden.

Ich möchte deswegen anregen, mit strammem Schritt den Weg fortzusetzen, den wir mit der Qualitäts- und Fortbildungsinitiative der BRAK begonnen haben. Und ich möchte uns allen dringend empfehlen, einzusehen, dass wir nicht mit dem Slogan „die Masse macht’s“ vorwärts marschieren können. Vielmehr müssen wir darauf setzen, einmal formulierte Qualitätskriterien auch konsequent zu überwachen. Dies steht nicht im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 BRAO. Denn der „freie“ Beruf zeichnet sich nicht notwendigerweise dadurch aus, dass jedes Anwalts-Individuum in der Wahl des Qualitätsniveaus seiner Arbeit „frei“ bleibt. Und in dem Kriterium der „Qualität“ unserer Arbeit haben alle Rechtsanwälte – gleich ob Einzelkämpfer oder Partner einer Großsozietät, ob Sozialrechtler oder Wirtschaftsanwalt – ein gemeinsames Grundanliegen. Dies lässt sich durch unsere Berufsorganisationen auch für alle gemeinsam in die Öffentlichkeit transportieren. Vorausgesetzt, es handelt sich nicht um leicht decouvierbare Lippenbekenntnisse. *Advocatus, tua res agitur!*

**RA Frank E.R. Diem,  
Präsident der RAK Stuttgart**

# Fortbildungsoffensive der BRAK

## Fortbildungszertifikat und BRAK-Online Fortbildung ab Herbst 2006

Jeder Rechtsanwalt hat die gesetzliche Pflicht, sich regelmäßig fortzubilden. Das Wie ist jedem Anwalt selbst überlassen. Die BRAK hat dabei die gesetzliche Pflicht, diese anwaltliche Fortbildung zu fördern.

Sich immer auf dem Laufenden zu halten, ist bekanntlich nicht einfach. Mehr als 25.000 Gerichtsentscheidungen von Bedeutung werden jährlich erlassen. In den einschlägigen Fachzeitschriften erscheint pro Jahr eine unübersehbare Zahl von Fachbeiträgen. Hier das rauszufischen, was für die eigene Tätigkeit wichtig ist, bedeutet für viele kleine und mittlere Kanzleien einen fast nicht zu bewältigenden Arbeitsaufwand.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb jetzt eine Qualitätsoffensive gestartet, die vor allem Anwälte in kleinen und mittleren Kanzleien unterstützen und motivieren soll, sich regelmäßig fortzubilden. Dabei wird auf zwei Ebenen angesetzt: Zum einen soll durch ein Fortbildungszertifikat der Anreiz geschaffen werden, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und das dann auch zu dokumentieren. Als einen weiteren Impuls der BRAK wird es ein Online-Angebot geben, durch das Anwälte jeweils fachgebietsspezifisch mit Rechtsnachrichten, wie den neuesten Gerichtsurteilen oder Gesetzesvorhaben, versorgt werden.

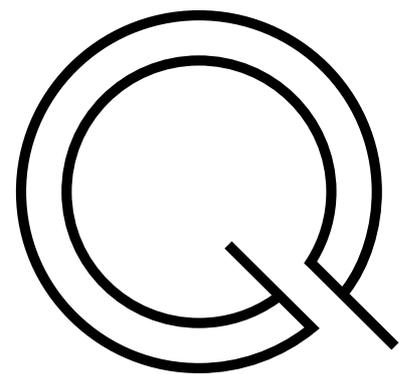
### Fortbildung, mit der man werben kann: Das Fortbildungszertifikat der BRAK

Es liegt in der Natur der Sache, dass Mandanten die fachliche Kompetenz ihres Anwalts oft nur schwer einschätzen können. Die einschlägigen Fachzeitschriften müssen nicht nur bezogen, sondern auch gelesen werden und ein gefüllter Bücherschrank allein ist noch lange keine Gewähr für eine regelmäßige und gründliche Fortbildung. In der Öffentlichkeit wird zunehmend in Frage gestellt, ob sich Anwälte auch tatsächlich fachlich stets auf dem Laufenden halten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer will deshalb Anwälten, die regelmäßig ihre gesetzliche Fortbildungspflicht erfüllen, ein Werbemittel an die Hand geben, mit dem sie auf dem Markt auf ihre regelmäßige Fortbildung hinweisen können. Auf einer bundeseinheitlich gestalteten Urkunde wird dem Anwalt von der BRAK bestätigt, dass er die für das Zertifikat festgelegten Anforderungen im jeweiligen Rechtsgebiet erfüllt und daher fachlich auf dem aktuellen Stand ist.

Mit dem Zertifikat verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. So kann der Anwalt nicht nur in seiner Kanzlei mit

der Urkunde werben, sondern auch nach außen durch Verwendung des Logos beispielsweise auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten. Damit fühlen sich die bisherigen Mandanten in ihrem Vertrauen gestärkt und für potenzielle Mandanten ist sofort erkennbar, dass sich dieser Anwalt besonders um seine Fortbildung bemüht.



### QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Das Logo, das vom Anwalt genutzt werden kann, ist als Wort-

/Bildmarke gestaltet. Es hat die Form eines stilisierten „Q“ und ist mit dem Schriftzug „Qualität durch Fortbildung: Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer“ verbunden. Mit dem Logo darf gemäß den Lizenzbedingungen geworben werden. Dabei darf das Logo nur personenbezogen verwendet werden. Auf dem Briefkopf einer Kanzlei mit mehreren Anwälten muss zum Beispiel erkennbar sein, welche der Anwälte das Zertifikat erworben haben und welche nicht. Dabei darf das „Q“ auch isoliert genutzt werden.

Das Logo soll zu einem Erkennungsmerkmal werden. So sieht der potenzielle Mandant sofort, dass der betreffende Anwalt seine Fortbildungspflicht ernst nimmt. Da das Zertifikat ausschließlich von Anwälten erworben werden kann und damit auch nur diese das Logo führen werden, stärkt es zusätzlich wiederum die Anwaltschaft als Gesamtheit im Markt.

Für den Antrag auf Erteilung des Zertifikats muss ein bestimmter Umfang an Fortbildungen über die zurückliegenden drei Jahre bis Antragstellung nachgewiesen werden. Dabei kommen verschiedene Fortbildungsmaßnahmen in Betracht, unter anderem Seminare, Fachveröffentlichungen, Prüfertätigkeit und Eigenstudium. Dabei muss die Fortbildung die Bereiche aus drei von vier Modulen abdecken. Diese Module setzen sich folgendermaßen zusammen: Materielles Recht (Modul I), Berufsrecht, Kostenrecht, Berufshaftpflicht (Modul II), Verfahrens- oder Prozessrecht (Modul III), Verhandlungsführung oder Personal- und Betriebsführung (Modul IV). Dabei besteht für den Antragsteller zwischen den Modulen III und IV ein Wahlrecht, für welches der beiden Module er Fortbildungsmaßnahmen betreibt, sowie innerhalb dieser beiden Module jeweils ein weiteres Wahlrecht entsprechend den Lizenzbedingungen. So kann sich ein Rechtsanwalt beispielsweise entscheiden, sich im Verfahrensrecht fortzubilden, oder aber auf dem Gebiet der Personal- und Betriebsführung, oder im Bereich des Prozessrechts.

Welche Nachweise für die Fortbildung einzureichen sind, richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme und wird in einem Merkblatt zur Antragstellung aufgelistet. Für die nachgewiesenen Fortbildungsmaßnahmen werden Punkte angerechnet. Die Punkteberechnung wird von der BRAK vorgenommen, soweit nicht die regionalen Kammern das Zertifikat anbieten. Insgesamt muss eine Mindestpunktzahl von 360 Punkten erreicht werden.

Die Lizenz läuft nach drei Jahren aus und muss einen Monat vor Ablauf erneut beantragt werden. Dafür müssen wieder für die vergangenen drei Jahre Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden und die Mindestpunktzahl erreicht werden.

Anträge für das Zertifikat sind nachzeitigem Stand in den Kammerbezirken Celle, Frankfurt, Freiburg, München und Stuttgart an die jeweilige Kammer zu richten, für das übrige Bundesgebiet können die Anträge direkt bei der Bundesrechtsanwaltskammer gestellt werden. Für die Prüfung und Erteilung des Zertifikats wird pro Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Antragstellung und Lizenz werden voraussichtlich ab August im Internet zum Download bereitstehen. Die Informationen sind dann über die Homepage der BRAK [www.brak.de](http://www.brak.de) oder über [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) abrufbar.

## Rechtsnews per Mausclick: Die BRAK-Online Fortbildung

Das Online-Fortbildungsangebot der BRAK, das ebenfalls im Herbst dieses Jahres startet, wird einen Pushdienst umfassen, mit dem den Abonnenten im Zweiochenrhythmus redaktionell aufbereitete Informationen in den Kerngebieten des deutschen Rechts in Form eines Newsletters zur Verfügung gestellt werden. Zunächst soll das Angebot 19 Rechtsgebiete umfassen:

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Kosten- und Vergütungsrecht
- Medizinrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Sozialrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivilverfahrensrecht

Darüber hinaus enthält jedes Rechtsgebiet monatlich aktualisierte Informationen zum Berufsrecht und zur Berufspolitik. Bei

Bedarf soll das Angebot noch ausgeweitet werden. In jedem Rechtsgebiet erhält der Abonnent neben Hinweisen auf Gerichtsentscheidungen, deren rechtlicher Bewertung und einem entsprechenden Praxistipp auch Informationen über einschlägige Fachaufsätze und andere Publikationen.



Darüber hinaus wird über aktuelle Gesetzesvorhaben, neu in Kraft tretende Normen sowie über Neues aus den Verbänden und Behörden berichtet. Die aktuellen Entscheidungen werden dem Abonnenten im Volltext verfügbar gemacht, die weiteren Informationen werden, soweit sie frei im Internet verfügbar sind, entsprechend verlinkt.

Um auch den Überblick über frühere Newsletter zu ermöglichen, wird auf einer eigenen Internetseite ein entsprechendes Archiv eingerichtet, zu dem jeder Abonnent Zugang hat.

Doch Fortbildung ist keine Einbahnstraße. Allein passiv Informationen aufzunehmen, garantiert keine effektive Informationsverarbeitung. Die BRAK-Online Fortbildung bietet daher den Nutzern auch an, das Gelernte in einem eigenen Abfragemodul zu rekapitulieren. Dieses Modul wird aus zwei Bereichen bestehen: einem Testarchiv mit den Fragen früherer Tests und dem aktuellen, jeweils alle drei Monate erneuertem Test. Beide Bereiche sind jeweils rechtsgebietsspezifisch sortiert und aufgebaut. Durchläuft der Nutzer einen Test, wird er durch einen Katalog von Fragen geführt, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind. Der Test wird mit einer Übersichtsseite abgeschlossen.

sen, die die Ergebnisse zusammenfasst und auch Links zu den jeweiligen Quelltexten enthält. So ist eine kontinuierliche Überprüfung möglich, die dem Anwalt die Sicherheit bietet, über alle aktuellen Entwicklungen tatsächlich auf dem Laufenden zu sein.

Die BRAK-Online Fortbildung ist eine Zusammenarbeit der Bundesrechtsanwaltskammer mit den Verlagen Carl Heymanns, Luchterhand, Werner sowie dem Online-Service jurion (Verlagsgruppe Wolters Kluwer), die den Zuschlag im Rahmen einer europaweiten Ausschrei-

bung erhielten. Durch die Einbeziehung dieser renommierten Verlage ist ein hohes fachliches Niveau sowohl bei den Rechtsinformationen als auch bei den Testfragen gewährleistet. Eine speziell für diesen Zweck zusammengestellte Redaktion aus erfahrenen Rechtsanwälten wird für die Inhalte verantwortlich sein. Unterstützt werden sie von namhaften externen Experten der verschiedenen Rechtsgebiete: Rechtsanwälten, Richtern, Professoren. Auch sie sind Garant für einen stets aktuellen Informationsfluss auf gleichbleibend hohem Qualitätsniveau.

Damit insbesondere jüngeren Anwälten und Berufsstartern die Teilnahme an der BRAK-Online Fortbildung ermöglicht wird, wurde die Preisgestaltung bewusst flach gehalten. Ein Fachgebiet wird fünf Euro zzgl. MwSt. monatlich kosten, wobei selbstverständlich angestrebt wird, dass pro Anwalt mehr als ein Fachgebiet abonniert wird.

**Ass. jur. Sonja Detlefsen/  
RAin Peggy Fiebig,  
BRAK, Berlin**



## Die Zukunft der Fortbildung

### Drei Fragen an Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts

Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die anwaltliche Fortbildung in der nächsten Zeit entwickeln?

Bei der anwaltlichen Fortbildung gibt es zwei eingefahrene Gleise und vermutlich ein neues Genre. Das eine Gleis sind die immer beliebter werdenden Fortbildungen zum Fachanwalt. Der Titel Fachanwalt steht für nachgewiesenes praktisches Spezialistenwissen, ist hochgradig vermarktungsfähig und wird deshalb immer beliebter. Das andere Gleis stellen Fortbildungen mit aktualisiertem Inhalt auf allen Rechtsgebieten dar, die Anwälte mit einem entsprechenden Schwerpunkt mitnehmen müssen, um mit der zunehmenden gesetzlichen Regulierungsdichte Schritt halten zu können. Das neue Genre lässt sich am besten mit E-Learning oder Online-Lernen beschreiben, dass einem neuen Verständnis von beruflicher Mobilität entspringt und am liebsten dem altbekannten Klassenraum für immer Adieu sagen möchte. Aber bis dahin sind noch einige Hürden aus dem Weg zu räumen

Welchen Stellenwert wird künftig die anwaltliche Online-Fortbildung einnehmen?

Wie gesagt, der einzuschlagende Weg ist bisher alles andere als klar, aber dass eine sich immer neue Bereiche erobernde Informationstechnologie nicht vor einem ihrer ureigensten Kommunikationsgebiete, nämlich der Schule und Fortbildung haltmachen wird, steht außer Frage. Fortbildner und Fortzubildende sollten sich daher recht schnell auf einen radikalen Umbau von Inhalt und Format der gesamten Fortbildungsszene einstellen. Natürlich müssen die Rechtsanwaltskammern für neue elektronische Formen der Aus- und Fortbildung den regulativen Rahmen schaffen und sich dabei sehr ernsthaft mit den damit verbundenen Problemen, beispielsweise der Identifizierung des sich gerade am Computer fortbildenden Teilnehmers beschäftigen. Auch hat in den letzten 10 Jahren E-Learning selbst didaktisch und technisch riesige Fortschritte gemacht. Mag man in den handwerklich-technischen Fortbildungen noch auf abfragbares enzyklopädisches Begriffe-Wissen

mit den dazu gehörigen starren Lernprogrammen aus sein, befindet sich diese Form allemal für juristische Berufe inzwischen auf dem Weg ins Antiquariat. Benötigt wird eine selbstgesteuerte Wissensakquisition, die von Ebene zu Ebene springend, dem Nachfragenden letztlich genau die gewünschte Antwort zeigt.

Worauf sollte der fortbildungswillige Berufsanfänger achten?

Eigentlich kann es sich in der heutigen konkurrenzintensiven Marktsituation kein Rechtsanwalt mehr leisten „Anfänger“ zu sein. „Hic Rhodos hic salta!“ ist die Devise von dem Augenblick an, wo das Schild an der Tür hängt. Das wird zunehmend erkannt und immer mehr finden sich in den Kursen des DAI-Fachinstituts für junge Anwälte auch Referendare ein, die sich schon einmal mit den praktischen Aspekten des Anwaltsberufs vertraut machen möchten. Von vielen möglichen Fehlern der schlimmste: Gar keine Fortbildung mitzumachen.

# Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Versicherungsrecht

**Berlin · Bochum · Frankfurt · München**

## **Neue Fachlehrgänge:**

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

ab 04.09.2006 · Berlin

### **Informationstechnologie**

ab 12.10.2006 · Bochum

ab 16.11.2006 · München

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

ab 19.10.2006 · München

### **Urheber- und Medienrecht**

ab 26.10.2006 · München

ab 02.11.2006 · Bochum

### **Bankrecht**

08.09.2006 · Frankfurt

### **Praxisschwerpunkt**

#### **Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht:**

#### **Gesellschafterstreit und Ausscheiden**

30.09.2006 · Frankfurt

### **Lebensversicherung – quo vadis?**

07.07.2006 · Berlin

27.07.2006 · Bochum

### **Workshop zur Rechtsschutzversicherung**

08.09.2006 · Bochum

16.09.2006 · Berlin

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

## **Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de) · [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)



## Anwaltssprache

**B**eim Arzt erwartet man, den Befund in einfacher Sprache erklärt zu bekommen. Nur dann kann man die Ratschläge des Mediziners nachvollziehen und fühlt sich gut beraten. Ähnlich ergeht es Mandanten beim Anwalt: Auch sie wollen ihre rechtliche Lage verstehen. Deshalb erwarten sie einen Anwalt, der ihnen komplizierte rechtliche Sachverhalte in einfachen Worten erklärt.

### Anwaltsdeutsch nur schwer verständlich

Dem steht die Einschätzung gegenüber, Anwaltssprache sei schwer zu verstehen. Diese Bewertung ist weit verbreitet, wie eine Mandantenbefragung der BRAK zeigt: „Das ist Anwaltsdeutsch, der kommt mit Fachbegriffen. Damit komme ich nicht klar“, klagt ein Mandant und ergänzt, dass er lieber den Unternehmensberater um rechtlichen Rat frage: „Bei der Unternehmensberatung kriege ich das so erklärt, dass ich es gleich begreife.“

Die Konkurrenz der Anwälte – Banken, Versicherungen und Unternehmensberatungen – haben in den letzten Jahren die große Bedeutung der Sprache in der Kundenberatung erkannt. Mit erheblichem Aufwand haben sie ihre Mitarbeiter dafür geschult, sich sprachlich auf die Kunden einzustellen. Je mehr sich der Rechtsmarkt öffnet, desto wichtiger wird es deshalb auch für Anwälte, ihre Sprache an den Mandanten zu orientieren. Grund genug, Sprache zu einem wichtigen Thema der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ zu machen.

### Nicht nur eine Frage des Stils

Unter Juristen ist Fachsprache unabdingbar. Sie sorgt für eine präzise und effiziente Verständigung. Doch im Mandan-

# Auch ohne Wörterbuch verständlich

tengespräch schrecken Fachbegriffe und juristische Redewendungen ab. Eine gute Ausdrucksweise ist deshalb nicht nur eine Stilfrage. Wer sich nicht verständlich machen kann, kann nicht richtig beraten. Er riskiert Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen und letztlich zu unzufriedenen Mandanten führen können.

### Auf einfache Sprache achten

Anwälte sollten deshalb im Gespräch und in Schreiben an ihre Mandanten bewusst auf eine einfache Sprache achten. Dazu gehört, Fachbegriffe im Beratungsgespräch ungefragt zu erklären und bei komplizierten Sachverhalten nachzufragen: „Habe ich alles verständlich erklärt?“ Anwälte müssen sich bewusst machen: Kompetenz zeigt man nicht durch komplizierte Rechtsbegriffe, sondern dadurch, dass man sie in einfacher Sprache erklären kann.

### Langenscheidt Mandanten-Wörterbuch

Als Unterstützung der Anwälte gibt die BRAK zusammen mit dem Langenscheidt-Verlag das „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“ heraus. Darin sind 150 wichtige Rechtsbegriffe einfach und verständlich erläutert. Darüber hinaus enthält das Heft Hintergrundinformationen rund um den Anwaltsbesuch, zum Beispiel zu Anwaltskosten oder dem Ablauf von Gerichtsverfahren.

Als Anwälte können Sie das Wörterbuch von der BRAK zu einem Preis von 2 Euro pro Stück erwerben, um es an Ihre Mandanten weiterzugeben. Damit signalisieren Sie, dass es Ihnen wichtig ist, verstanden zu werden. Dies befreit natürlich nicht von der eigentlichen Anforderung: im Mandantengespräch selbst verständlich zu reden.

### Leitfaden PR & Werbung jetzt erhältlich

Anfang Juni ist der Leitfaden „PR & Werbung“ erschienen. Der zweite von insgesamt drei Leitfäden der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ behandelt die Grundlagen eines professionellen Auftretens der Kanzlei. Er gibt auf knapp 50 Seiten Anleitungen, wie man seine Kanzlei bekannt macht und den Marktauftritt durch Werbung und PR stärkt.

Der Leitfaden baut thematisch auf dem zuvor erschienenen Leitfaden „Kanzleistrategie“ auf. Er zeigt Wege auf, wie man die Stärken der Kanzlei, die in der Kanzleistrategie bestimmt worden sind, im Markt kommuniziert.

Dort finden Sie konkrete Tipps, was bei der Erstellung von Kanzleibroschüren oder Anzeigen beachtet werden muss und welche weiteren Werbemaßnahmen denkbar sind. Praxisorientiert beschreibt der Leitfaden, welche Internetseite für welchen Anwalt geeignet ist und wie man erfolgreich Pressearbeit macht. Außerdem finden Sie dort Anleitungen zu der Frage, wie man das zur Kanzlei passende „Corporate Design“ entwickelt.

Den Leitfäden können Sie, ebenso wie die Leitfäden „Kanzleistrategie“ und „Mandantenbindung & Mandantenakquise“ (erscheint im Herbst 2006), für 6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand bei der BRAK bestellen. Benutzen Sie dazu entweder das Faxformular auf Seite 10 oder bestellen Sie unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de). Hierzu müssen Sie sich für den Anwaltsbereich registrieren. Ihre Zugangsdaten für die Erst anmeldung: Login: Anwalt, Passwort: Fitmacher.



## Besser, Ihr Mandant versteht Sie gleich

### Anwaltssprache gilt als unverständlich. Beweisen Sie das Gegenteil!

Jeden Tag Schriftsätze verfassen, verhandeln, subsumieren: Hier kommt es auf juristisch präzise Sprache an. Doch im Mandantengespräch baut juristische Sprache nur unnötige Barrieren auf. Viele Mandanten fragen bei unbekanntem Fachausdrücken nicht mehr nach. Sie suchen sich einen Berater, der ihre Sprache spricht. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

#### So signalisieren Sie Verständnis:

Mit dem neuen „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“ von BRAK und Langenscheidt zeigen Sie, dass Sie Ihre Mandanten im juristischen Sprachdschungel nicht alleine lassen. Bestellen Sie per Fax über das Bestellformular auf der Rückseite oder online auf [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

#### Mehr praxisnahe Hilfen:

Jetzt erhältlich: Der Leitfaden „PR & Werbung“. Er bietet eine praxisnahe Anleitung, wie Sie die Außendarstellung Ihrer Kanzlei verbessern. Mehr Informationen und alle Angebote der Initiative unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de). Ihre Zugangsdaten: Login: **Anwalt**, Passwort: **Fitmacher**.

**Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.**

**Sie bereiten sich vor.  
Wir helfen Ihnen dabei.**

# Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand <b>Mindestabnahme 50 Stück</b>
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand <b>Mindestabnahme 50 Stück</b>
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	<b>Auslieferung ab Herbst 06</b>	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

## Meine Daten:

\_\_\_\_\_

Titel:

\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Wichtig!** Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

**BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)**

# Neue Fachanwaltschaften und Änderungen der FAO

Ein Bericht aus der Satzungsversammlung

Der innerhalb der Anwaltschaft zu beobachtende Trend zur Spezialisierung setzt sich auch in der Satzungsversammlung fort. Nachdem das Plenum im Jahre 2004 noch eher überraschend insgesamt sechs neue Fachanwaltschaften – darunter auch den exotisch anmutenden „Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht“ – verabschiedet hatte, folgten bereits kurze Zeit später fast erwartungsgemäß der „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ sowie der „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“. Beide werden zum 1. Juli 2006 in Kraft treten. Voraussichtlich nur ein knappes Jahr später dürfen sich Anwälte dann auch mit den Titeln „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“ sowie „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ schmücken. Das Urheber- und Medienrecht stellt eine sinnvolle Ergänzung zu dem Fachgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes dar und wird sich mit Sicherheit einer großen Nachfrage beim rechtssuchenden Publikum erfreuen können. Der Fachanwalt für Informationstechnologierecht hat in Abgrenzung zu dem Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz sowie der Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht vor allem die technischen Kenntnisse dieses Spezialgebiets vor Augen. Obwohl inzwischen etabliert, handelt es sich beim IT-Recht wohl immer noch um das zur Zeit zukunftsreichste Rechtsgebiet. Das Anwaltsparlament wird sich zunächst allenfalls eine kurze Verschnaufpause gönnen können. Auch wenn momentan keine weiteren Fachanwaltstitel diskutiert werden – das Umweltrecht und das Vergaberecht fielen im Ausschuss durch – ist davon auszugehen, dass die weitere Spezialisierung keineswegs ein Ende gefunden hat. Da die nun noch in Betracht kommenden Spezialgebiete naturgemäß immer enger werden, ist zu erwarten, dass die Impulse zukünftig

verstärkt von Spezialisten außerhalb des Plenums kommen müssen. Die Entwicklung zu nunmehr 18 Fachanwaltschaften hat den renommierten Rechtsanwalt Konrad Redeker aus Bonn dazu veranlasst, im Handelsblatt vom 3. Mai 2006 die Frage aufzuwerfen, ob die alten Fachanwaltschaften wie das Verwaltungsrecht konzeptionell nicht zu breit angelegt sind. Man müsse sich überlegen, Teilbereiche breiter Fachanwaltschaften als eigene überprüfte Spezialisierungen zu gestalten. Beispielhaft werden das Baurecht, das Umweltrecht und das Ausländerrecht genannt.

Neben der Einführung weiterer Fachanwaltschaften hat sich das Plenum zudem für die Einführung so genannter Fallquoten für die meisten Gebiete ausgesprochen. Bis zuletzt war es sehr umstritten, ob bei Fachanwaltschaften, bei denen die Verteilung der nachzuweisenden Fälle auf die einzelnen Teilbereiche des Fachgebiets ziffernmäßig nicht festgelegt war, eine wenigstens gleichmäßige Verteilung gefordert werden durfte. Nunmehr wird klargestellt, dass einem Antragsteller für das Verwaltungsrecht beispielsweise die Verteilung 58:1:1 nicht mehr möglich ist. Er muss nun für die drei geforderten Teilbereiche mindestens je fünf Fälle nachweisen. Klargestellt wird auch, dass eine Gewichtung einzelner Fälle aus einer Fallliste nunmehr auch zu Ungunsten des Antragstellers zulässig ist. Teilweise ist vorher vertreten worden, dass dies mangels konkreter Aussage des alten § 5 Satz 2 FAO unzulässig sei. Innerhalb der Kammerbezirke war in der Vergangenheit besonders umstritten, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die von einem Anwalt in seinem Amt als Notar bearbeiteten Fälle berücksichtigt werden können. In einer grundsätzlichen Außerachtlassung dieser Tätigkeiten sah die Satzungsversammlung eine nicht hinnehmbare Benachteiligung der Anwalts-



Berufsrecht

notare. Nunmehr finden auch solche Fälle Anerkennung, die der Anwalt als Notar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Anwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Schließlich befasste sich die Satzungsversammlung auch mit dem aktuellen Thema der Qualitätssicherung. Die FAO ermöglicht es jedem, die vorbereitenden anwaltspezifischen Fachlehrgänge schon weit vor der eigentlichen Antragstellung zu besuchen. Die Fortbildungspflicht für diese Kollegen setzte nach allgemeiner Ansicht erst nach Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums gemäß altem § 4 Abs. 2 FAO ein. Im Plenum bestand Einigkeit darin, dass Fachanwaltsanwärter zukünftig nicht einer weniger strengen Fortbildungspflicht unterliegen sollten als ausgewiesene Fachanwälte, die sich zwingend jährlich gemäß § 15 FAO auf dem aktuellen Stand halten müssen. Wird ein Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, hat ein Antragsteller nunmehr ab dem Kalenderjahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt. Diese neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Die Gesamtdauer der fachanwaltlichen Fortbildung nach § 15 FAO soll zunächst nicht erhöht werden. Einem entsprechenden Vorschlag des Ausschusses folgte die Satzungsversammlung nicht. Man möchte sich nun erst Gedanken darüber machen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung von teilweise schon angebotenen Online-Seminaren in Betracht kommen könnte.

Die neuen Fachanwaltschaften und deren Voraussetzungen bzw. die weiteren Beschlüsse zur FAO finden Sie im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de). Diese Änderungen können frühestens zum 1.11.2006 in Kraft treten.

RA Christian Dahns, Berlin



## Rechtsprechungsreport

# Niedrige Hürden für Fachanwälte

**D**er Ansturm auf den Fachanwaltstitel schlägt sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nieder. Milde haben sich dabei jetzt die Karlsruher Richter gegenüber einem Juristen, der sich auf das Steuerrecht spezialisiert hatte, gleich in mehrfacher Hinsicht gezeigt. Seine Anwaltskammer hatte ihm den begehrten Titel verweigert, weil sie fast alle Fälle auf der von ihm eingereichten Liste nicht als vollwertige Mandate anerkennen wollte. Auch weigerte sich der Anwalt, Arbeitsproben nachzureichen, weil es sich vielfach um bloße Beratungen gehandelt habe – und für diese seien keine Aufzeichnungen gefertigt worden.

Der Anwaltssenat wies nun die Herabstufungen durch den Kammerausschuss zurück. Entscheidend sei vielmehr, ob der einzelne Fall in dem nach der Fachanwaltsordnung maßgeblichen Drei-Jahres-Zeitraum bearbeitet worden sei. Unerheblich ist es für den Bundesgerichtshof dagegen, ob auch der Schwerpunkt der Beratung in dieser Frist gelegen hat. Eine „Mindergewichtung“ lasse sich deshalb nicht mit der Erwägung rechtfertigen, dass der Fall bereits zuvor bearbeitet worden sei.

Aber auch sonst gehen die badischen Richter eher locker an die Vergabekriterien heran. Zwar müsse der Schwerpunkt der Mandate im jeweiligen Fachgebiet gelegen haben, räumen sie ein. Doch dafür reiche es schon, „wenn eine Frage aus dem jeweiligen Fallgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann“. Zur Not kann ein Anwalt sogar selbst einen Rechtsstreit anzetteln, denn: „Auch die Eigenvertretungen des Antragstellers im Fachgebiet Steuerrecht sind mit zu berücksichtigen.“ Und schließlich werden auch einfache Steuererklärungen voll mit gezählt – selbst wenn sie regelmäßig für denselben Auftraggeber erstellt werden. (Az.: AnzW [B] 36/05)

### Arbeitseinsatz bescheinigt

Den hohen Arbeitseinsatz der anwaltlichen Freiberufler weiß man in Karlsruhe übrigens durchaus zu schätzen. Ein bayerisches Landgericht hatte nämlich nicht glauben wollen, dass die Angaben in einem Empfangsbekennnis falsch waren, worauf sich der betreffende Advokat zwecks Einhaltung einer Berufungsfrist berief. Nach seinen Anhaben hatte er die eingegangene Post erst an einem Sonntag studiert und nicht, wie seine Gehilfin notiert hatte, bereits am Freitag zuvor. Die Landrichter meinten dazu jedoch lapidar, es widerspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich ein Anwalt an einem solchen Tag in seine Kanzlei begeben.

Mit dem Verdikt: „Nicht nachvollziehbar“ bürtete nun aber der Bundesgerichtshof diese kecken Ausführungen der Unterinstanz ab. Gerade selbstständige Anwälte nutzten oftmals den Sonntag, um zuvor liegen gebliebene Arbeit zu erledigen, pflichtete der Zivilsenat den Ausführungen in der Revisionsschrift bei. Evident liege der Auffassung des Berufungsgerichts „ein unzutreffendes Bild anwaltlicher Tätigkeit“ zugrunde. (Az.: VII ZR 114/05)

### Mandant gegen Anwalt

Auch in Haftungsfragen schlugen sich die Bundesrichter diesmal auf die Seite der Rechtsbeistände. Bleibt nach einem Beratungsfehler offen, für welche Vorgehensweise sich der Mandant bei korrekter Information entschieden hätte, muss dieser nach dem neuen Judikat schon selbst darlegen, für welche Verhaltensvariante er sich entschieden hätte. Zudem muss er „die zur Durchführung des behaupteten Entschlusses notwendige Bereitschaft Dritter vortragen, die beabsichtigten Wege mitzugehen“.

Nur wenn bei einer Feststellungsklage bei jeder der verschiedenen Möglichkeiten die notwendige Schadenswahrscheinlichkeit besteht – wengleich nicht unbedingt in gleicher Weise –, kann auf diesen Aufwand verzichtet werden. Zugrunde lag ein Streit zwischen mittlerweile geschiedenen Eheleuten um eine gemeinsame GmbH, die letztlich der Insolvenz anheim fiel. Nebenbei: Die Profession des Mandanten hätte wohl zu einem Auftritt in „Was bin ich?“ des verstorbenen Fernsehmoderators Robert Lembke gereicht. Der Mann war „Besucherfotograf“ in einer nicht näher genannten Freizeiteinrichtung. (Az.: IX ZR 232/01)

### PKH für Insolvenzverwalter

Dass ein Insolvenzverwalter auch, wenn er selbst Volljurist ist, schwierigere Aufgaben einem (weiteren) Anwalt übertragen darf, ist bekannt. Klargestellt hat der Bundesgerichtshof jetzt obendrein, dass der Verwalter auch zur Abwehr eines Insolvenzanfechtungsprozesses einen Robenträger einschalten kann – selbst wenn die Gegenseite sich nicht fachkundig vertreten lässt.

Zur Begründung stützten sie sich auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Denn angesichts der geringen Insolvenzmasse wäre ein Verwalter, der zugleich Anwalt ist, nach Ansicht der Erfurter Höchstinstanz sonst gezwungen, Prozesse mit dem Ziel der Masseanreicherung „weitgehend aus privaten Mitteln zu finanzieren“. Doch gerade dieser Rechtsverfolgung habe der Gesetzgeber ein eigenständiges, schutzwürdiges Interesse beigemessen. Und nach den Materialien der Bundestagslesungen solle die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für solche Verfahren die Regel, die Verweigerung die Ausnahme sein. (Az.: IX ZB 130/05)

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

# Altersversorgung per Entgeltumwandlung

## Was sollten Kanzleien anbieten?



Steuern

**D**ie betriebliche Altersversorgung per Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr.3 BetrAVG) ist für den Arbeitnehmer (AN) eine phantastische Möglichkeit, eine ergänzende Altersrente zur gesetzlichen Rente aufzubauen, weil der Bruttobetrag des umgewandelten Arbeitsentgeltes für den Vorgang des Ansparens der Altersrente verwendet wird. Es werden keine Steuern und bis zum 31.12.08 keine Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Der AN kann die Entgeltumwandlung erzwingen (§ 1a BetrAVG), allerdings begrenzt auf ein Volumen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, gegenwärtig also begrenzt auf monatlich 210 Euro. Eine höhere Entgeltumwandlung geht aber mit Einverständnis des Arbeitgebers (AG).

### Fünf Durchführungswege

Es gibt fünf Durchführungswege (§ 1b BetrAVG): Die Direktzusage, die Versorgung über die Einschaltung einer Unterstützungskasse, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds und der Abschluss einer Direktversicherung. Die Direktzusage scheidet für die meisten RAe schon deswegen aus, weil diese ihren Gewinn durch EÜR ermitteln und nicht durch Bilanzierung. Sie können deswegen keine steuermindernden Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG bilden, was den Reiz des Versorgungsweges der Direktzusage ausmacht. Die Versorgungswege Unterstützungskasse, Pensionskasse und Pensionsfonds erfordern die Einschaltung eines externen Versorgungsträgers, was zusätzliche Verwaltungsaufwendungen bedeutet. Die Direktversicherung verursacht den geringsten Aufwand. Bei dieser schließt der AG als Versicherungsnehmer auf das Leben des AN eine Rentenversicherung ab

und setzt ihn als Bezugsberechtigten ein. Erfolgt die Einsetzung unwiderruflich, fallen keine Beiträge zur Insolvenzversicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein an.

Beiträge in eine Direktversicherung führen an sich zu einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn (§ 2 Abs.2 Nr.3 LStDV), so dass dann der Vorteil der Nicht-Steuerbarkeit eines umgewandelten Brutto-Lohnes wieder verloren ginge. Nach § 3 Nr.63 EStG sind aber Beiträge in eine Direktversicherung steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen und sofern die Leistungen der Direktversicherung auf eine lebenslange Rente gehen.

### Alternative: Riester-Rente

Der AN kann auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr.63 EStG verzichten und damit auf den Einsatz einer betrieblichen Altersversorgung per Entgeltumwandlung, um stattdessen über den eigenen Abschluss einer Rentenversicherung den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und die Altersvorsorgezulagen (Grund- und Kinderzulage) nach § 79 ff. EStG in Anspruch nehmen zu können (sog. Riester-Rente). Vorteilhaft kann dies sein für einen AN, der nur einer geringen Steuerbelastung unterliegt und der nur kleinere Beträge für eine spätere Zusatzrente einsetzen möchte (z.B. unter monatlich 100 Euro). Bei welchem Einkommens- und Familienverhältnissen der Vorteil beginnt, muss der Steuerberater ermitteln.

Die spätere Rente aus der Direktversicherung ist in voller Höhe nach § 22 Nr.5 EStG zu versteuern. Eine Steuerlast entsteht aber nur dann, wenn der Grundfreibetrag von gegenwärtig 7.664 Euro bei Zusammenveranlagung von 15.329 Euro überschritten wird. Der Versorgungsweg

der Direktversicherung ist für den AG mit dem verwaltungsmäßigen Vorteil verbunden, dass von den Rentenleistungen keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt werden muss.

### Ungeeignetheit der Direktversicherung

Der Versorgungsweg der Direktversicherung ist ungeeignet, wenn 1. die monatlichen Beträge, die aus dem Bruttogehalt umgewandelt werden, über gegenwärtig 210 Euro liegen; es kommt dann nur eine Unterstützungskassenversorgung mit kongruenter Rückdeckungsversicherung in Betracht; 2. die Altersversorgungsleistungen in einem Einmalkapital bestehen sollen. Dies ist nur über eine Unterstützungskassenversorgung und über die Direktzusage darstellbar; 3. der AN wegen fortgeschrittenem Alters nur mehr eine kürzere Zeit arbeiten wird. Das angesparte Kapital ist dann zu klein, um eine vernünftige Zusatzrente zu erzielen (eine Leibrente von monatlich 100 Euro erfordert nach den neuesten Sterbetafeln ein angespartes Kapital von ca 20.000 Euro).

Wenn eine betriebliche Altersversorgung per Entgeltumwandlung in einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbart wird, was bis zum 31. Dezember 2008 auch zur Ersparnis der AG-Beiträge zur Sozialversicherung führt, sind verschiedene wichtige Punkte zu regeln. Eine Mustervereinbarung ist in dem Kommentar von Blomeyer/Rolls/Otto zum Betriebsrentengesetz, C.H.Beck Verlag, 4. Aufl.2006, StR K enthalten und mit Zustimmung des Verlages in [www.brak.de](http://www.brak.de) wiedergegeben.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg



DAI aktuell

# Interdisziplinäres Highlight

## 4. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

Die von den Fachinstituten für Steuerrecht und für Notare des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. veranstalteten Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagungen sind für die Praktiker des Gesellschafts- und Steuerrechts aus Anwaltschaft, Notariat, Wirtschaft und Justiz in kurzer Zeit zu einem festen Treffpunkt geworden. Die 4. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung fand am 17. und 18. März 2006 in Hamburg statt. Die Bucerius Law School bot den angemessenen Rahmen für die bedeutenden Experten aus Wissenschaft und Praxis, die unter der Leitung von Prof. Dr. Georg Crezelius und Notar Dr. Heribert Heckschen zu Brennpunkten der Beratungs- und Gestaltungspraxis im Gesellschaftsrecht referierten.

### Aktuelle Rechtsprechung und Zukunftsperspektiven

Über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Kapitalgesellschaften informierte Dr. Jens-Peter Kurzwelly, Richter am BGH, der als Mitglied des zweiten Zivilsenats praxisnah Fälle zum Kapitalschutz, der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, zu Organpflichten und der Organhaftung und schließlich zu ausländischen Kapitalgesellschaften in Deutschland präsentierte. Ministerialrat Dr. Hans-Werner Neye vom Bundesministerium der Justiz bot Einblick in aktuelle Gesetzgebungsvorhaben im nationalen und europäischen Gesellschaftsrecht, der von Reformüberlegungen im GmbH-Recht, über den Entwurf zur Reform des Genossenschaftsrechts bis zur Änderung der Kapitalrichtlinie einen wichtigen Ausblick auf künftige Schwerpunkte der Beratungs- und Gestaltungspraxis ermöglichte.

Prof. Dr. Georg Crezelius von der Universität Bamberg zeigte anhand aktueller

Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht die untrennbare Verzahnung dieser Bereiche für die Praxis des Kapitalgesellschaftsrechts, bei Umstrukturierungen und für verbundene Unternehmen auf. Den Kapitalaufbringungsrisiken beim Cash-Pooling war das anschließende Referat von Notar Prof. Dr. Dieter Mayer aus München gewidmet. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Cashpoolsystemen stellt eine Herausforderung für die Beratung und Gestaltung auf dem Feld dieser Instrumente der Konzerninnenfinanzierung dar. Professor Mayer führte jedoch Möglichkeiten der risikolosen Kapitalaufbringung im Cash-Pool vor und konnte insbesondere Methoden zur Heilung der fehlerhaften Kapitalaufbringung aufzeigen.

### Lösungen für künftige Gestaltungsprobleme

Notar Prof. Dr. Hans-Joachim Priester aus Hamburg widmete seinen Tagungsbeitrag aus aktuellem Anlass den Auswirkungen durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Aktienrecht. Für zahlreiche künftige Probleme der Satzungsgestaltung und der Hauptversammlungspraxis konnte er bereits praktikable Lösungen aufzeigen. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch das Referat von Notar Dr. Heribert Heckschen aus Dresden, das nahezu alle Bereiche der Satzungsregelungen von der Firma, über Klauseln zu Stellvertretung und Geschäftsführung bis hin zu Schiedsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Praxis aufzubereiten vermochte.

Ein Spaziergang durch die 700 jährige Geschichte Hamburgs mit anschließendem Abendessen ließ den ersten Veranstaltungstag angenehm ausklingen. Die 4. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung lässt unter allen Aspekten als großes Ereignis für die nächsten Jahre noch vieles erwarten.

**RAin Dr. Katja Mihm, Bochum**  
Geschäftsführerin des DAI

### 5. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

16. bis 17. März 2007 in  
Hamburg, Bucerius Law School

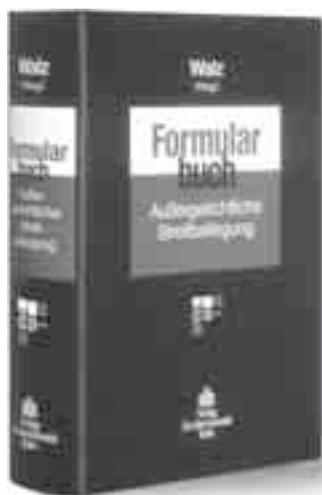
### 3. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

4.9.2006 bis 13.12.2006 (in  
Blöcken zu jeweils drei Tagen)  
in Berlin, Ausbildungs-Center  
des DAI

**Leitung: Prof. Dr. Dres. h.c.**  
**Karsten Schmidt, Präsident der**  
**Bucerius Law School, Hamburg**

Weitere Information:  
Deutsches Anwaltsinstitut,  
Universitätsstr. 140,  
44799 Bochum  
Tel. 0234/970640, Fax 0234/703507  
(online buchen mit 5 % Rabatt:  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de))

Endlich hat mal  
jemand formuliert,  
was Ihnen fehlt.



www.otto-schmidt.de

Dieses neue Buch gibt Ihnen erstmals praxistaugliche Formulierungsvorschläge und Mustertexte für alle Spielarten der außergerichtlichen Streitbeilegung an die Hand. Dabei machen die erfahrenen Autoren Sie nicht nur mit den vielen alternativen Gestaltungsmöglichkeiten und Verfahren vertraut. Sie zeigen Ihnen auch zu jedem angemessen kommentierten Muster sämtliche Vor- und Nachteile auf, damit Sie sich im konkreten Fall immer für die richtige Vorgehensweise entscheiden. Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt: Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung. Ein Muss für jeden Anwalt und Notar.

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Walz (Hrsg.) **Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung** Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von 15 erfahrenen Experten. Rd. 1000 Seiten Lexikonformat, 2006, gbd., inkl. CD 89,80 € [D]. Erscheint im Juli 2006. ISBN 3-504-45034-7

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 4/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Die nächste Miet-  
erhöhung  
kommt bestimmt.



**NEU**

In diesem neuen Buch finden Sie einfach alles, was für den Mietrechtspraktiker in solchen Fällen relevant ist. Für Wohnraum- und Geschäftsraummiete. Für Ihre Gestaltungsarbeit wie für die Abwehr oder Durchsetzung eines Erhöhungsverlangens. Im Wege außergerichtlicher Streitbeilegung oder im Prozess. Beispielsberechnungen zu allen denkbaren Situationen geben Ihnen auch dann die nötige Sicherheit, wenn Sach- und Rechtslage unübersichtlich werden. Vorbildliche Muster, komplette Checklisten und auf den Punkt gebrachte Formulierungshilfen sorgen dafür, dass Sie die Interessen Ihres Mandanten in jedem Fall optimal und effizient durchsetzen. **Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)**

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Kunze/Tietzsch **Miethöhe und Mieterhöhung** Vertragsgestaltung und Mietänderung bei Wohnraum- und Geschäftsraummiete. Von RAin Dr. Catharina Kunze und RA Dr. Rainer Tietzsch. 480 Seiten Lexikonformat, 2006, gbd. 49,80 € [D]. ISBN 3-504-45038-X

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 4/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Wie aus einem Jungfuchs schnell ein alter Hase wird.

Wie gut ein Anwalt ist, zeigt sich, wenn er die Ansprüche seiner Klientel auch durchzusetzen versteht. Aber erfolgreiche Prozessführung lernt man nicht in der Ausbildung. Die lernt man aus dem Buch des Herrn Kollegen Schneider, der einer der erfahrensten Prozessrechtspraktiker ist.

In gutem Deutsch, in kurzen, klaren Sätzen erklärt er Ihnen, worauf es bei der Entstehung einer Klageschrift ankommt. Ausführlich behandelt werden dabei zum Beispiel: Vorprozessualer Schriftverkehr, Kontakt mit Mandanten und Dritten. Klagebegründung, das Markenzeichen jedes guten Anwalts. Klageantrag, von dem Zulässigkeit und Be-



Schneider **Die Klage im Zivilprozess** Taktik – Praxis – Muster. Von Richter am OLG a.D. RA Dr. Egon Schneider. 2. Auflage, 2004, 540 Seiten Lexikonformat, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

gründetheit abhängen können. Streitverkündung, deren Versäumung häufig zu Regressansprüchen führt. Streitwertermittlung, das A und O für Ihre Vergütung. Präklusionsrecht, das oft den Prozessausgang bestimmt. Beweisrecht, das so risikoreich und fehlerträchtig ist.

Anschauliche Beispiele, Schriftsatzmuster, Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf Fehlerquellen und Haftungsfallen helfen Ihnen, das Ganze richtig in die Praxis umzusetzen.

Das Buch ist eine unbedingte Pflichtlektüre für jeden jungen Anwalt und alle Referendare, aus der selbst alte Hasen noch was lernen können.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider **Die Klage im Zivilprozess 2. Auflage**, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 3/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln